



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag. WOLFGANG SOBOTKA
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/1095-III/3/2016

Wien, am 12. Dezember 2016

Der Abgeordnete zum Nationalrat KO Strache und weitere Abgeordnete haben am 13. Oktober 2016 unter der Zahl 10589/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rechtsgüterabwägung zur Untersagung einer Versammlung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 4:

Die Rechtsgüterabwägung wird auf Grund des Gesetzes und der daraus abgeleiteten Judikatur des Verfassungsgerichtshofes von der für den Vollzug des Versammlungsgesetzes zuständigen Sicherheitsbehörde vorgenommen. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die bloße Möglichkeit bzw. eine allgemeine Befürchtung, dass Versammlungsteilnehmer oder Dritte anlässlich einer Versammlung öffentlich-rechtliche Normen brechen werden bzw. es bei einer Versammlung möglicherweise zu Ausschreitungen kommen werde, als Untersagungsgrund nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes nicht ausreicht. Die Untersagung einer Versammlung kann nur ultima ratio sein. Eine Versammlung darf nur dann untersagt werden, wenn das öffentliche Interesse an der Einhaltung der entsprechenden Vorschriften höher ist als das Interesse des Veranstalters, die Versammlung im Rahmen des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes in der beabsichtigten Weise durchzuführen.

Zu Frage 3:

Der Bundesgesetzgeber definiert in den §§ 6 und 13 Versammlungsgesetz die objektiv erfassbaren Umstände.

Zu den Fragen 5 bis 7:

Eine behauptete Beeinträchtigung von Erwerbsinteressen vermag im Regelfall keine Einschränkung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit zu rechtfertigen, wenn die Versammlung rechtmäßig abgehalten wird. Anders verhält es sich nur, wenn der Zweck des Zusammenkommens von Menschen überwiegend die Geschäftsstörung zum Ziel hat. Der Verfassungsgerichtshof hat sich in seinem Erkenntnis VfSlg. 18.601/2008 mit dem Recht der Versammlungsfreiheit und dem Recht auf Erwerbsfreiheit befasst und im konkreten Fall das Recht der Erwerbsfreiheit aus dem Grund, dass eine monatelange Versammlung direkt vor dem Geschäftslokal einer Bekleidungsfirma abgehalten wurde, über das Recht der Versammlungsfreiheit gestellt. Durch diese Versammlung war der Kunden- und Fußgängerverkehr unmittelbar vor dem Eingang des Lokals erheblich gestört worden. Ein allgemeiner Untersagungsgrund für durchaus glaubhafte Interessen von Anrainern oder Geschäftsleuten ist aus diesem Erkenntnis jedoch nicht abzuleiten.

Mag. Wolfgang Sobotka

